



## AMTSGERICHT SOLINGEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 17.04.2024, 11.30 Uhr,  
im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106**

das im Grundbuch von Ohligs Blatt 7887 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

1/4 (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 55, Flurstück 246

Gebäude- und Freifläche

Querstraße 47, 47 A

groß: 489 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan vom 18. September 1984 und 10. September 1985 mit Nr. 4 bezeichneten Räumlichkeiten.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, mit 3 Wohneinheiten und einem Flachbau. Die Wohnfläche der Eigentumswohnung beträgt 56,00 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 66.000,- EUR- Wertermittlungsstichtag: 05.05.2023- festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 15.01.2024